



Geschäftsstelle:
Dunantstraße 30
48151 Münster

Telefon:
(02 51) 21 20 50
Fax:
(02 51) 200 66 13

E-Mail: info@lsv-nrw.de
Internet: www.lsv-nrw.de

29. Juli 2021

STELLUNGNAHME DER LANDESSENIORENVERTRETUNG NRW e. V. (LSV NRW) ZUM ENTWURF EINES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES WOHN- UND TEILHABEGESETZES (WTG) SOWIE DES AUSFÜHRUNGSGE- SETZES ZUM NEUNTEN BUCH SOZIALGESETZBUCH

Die Landessenorenvertretung Nordrhein-Westfalen (LSV NRW) vertritt mit derzeit 169 kommunalen Seniorenvertretungen über 70 Prozent der älteren Menschen in Nordrhein-Westfalen. In unserem Fokus stehen alle älteren Menschen im Generationenverbund.

Da die Lebenswirklichkeit älterer Menschen eine große Vielfalt aufweist, ist es unsere Aufgabe, dieser Vielfalt bei unseren Positionierungen Rechnung zu tragen. Im Zusammenhang mit dem Entwurf zur Änderung des WTG liegt unser Fokus auf älteren Menschen, die von Pflegebedürftigkeit betroffen und damit nach der geltenden UN BRK Menschen mit Behinderungen sind. Darüber hinaus beziehen wir auch Angehörige ein, die ältere Menschen pflegen und unterstützen, da sie oftmals selbst den älteren Generationen angehören.

Vor diesem Hintergrund erfolgt unsere Positionierung zu diesem Entwurf zur Änderung des WTG. Dabei begrüßen wir, dass mit der angestrebten Gesetzesänderung Gewaltschutz

und damit freiheitsentziehende Maßnahmen für pflegebedürftige Menschen in den Blick genommen werden. Die Ausweitung eines verbesserten Gewaltschutzes auf Menschen mit Behinderungen aller Altersgruppen wird von uns zudem begrüßt.

Das Ziel der Gewaltvermeidung und der Reduktion bzw. des Verzichts freiheitsentziehender Maßnahmen für pflegebedürftige Menschen, die zugleich Menschen mit Behinderung sind, unterstreicht die LSV NRW ausdrücklich. Seit langem setzen wir uns dafür ein, dass das Thema „Gewalt in der Pflege“ aufgegriffen wird und Maßnahmen zur Erfassung und vor allem zur Eindämmung ergriffen werden. Unter anderem haben wir uns dazu im LAP für die Einrichtung einer AG zu diesem Thema eingesetzt.

Die mit dem Gesetzentwurf angestrebte Sicherstellung qualitativ hochwertiger Betreuungsleistungen begrüßen wir ausdrücklich und sehen darin auch die Unterstützung einer selbstbestimmten gesellschaftlichen Teilhabe älterer Menschen mit Pflegebedarf und Behinderungen. Daher halten wir die Änderungen zur Verbesserung des Gewaltschutzes insgesamt für zielführend. Gleichwohl haben wir Fragen zum vorgelegten Entwurf:

- Wie wird die Vergabe sedierender Medikamente in Pflegeeinrichtungen bewertet? Wir sehen hier Handlungsbedarfe, denn im Rahmen des Gewaltschutzes bedarf dieser Bereich der stärkeren Kontrolle.
- Welche Gewaltschutzkonzepte liegen dem MAGS als beispielhafte Konzepte vor?
 - Gibt es Erfahrungen mit Gewaltpräventionskonzepten im Hinblick auf Unterschiede bei den Geschlechtern?
- Vor welchem Hintergrund wurden die Rhythmen für die Prüfungen der Einrichtungen gesetzt? Welche empirischen Grundlagen, Erfahrungen und Einschätzungen liegen diesen Rhythmen zugrunde? Gerade in mehr oder weniger geschlossenen Einrichtungen sind regelmäßige Kontrollen von außen in nicht zu weiten Zeiträumen bedeutsam. Dies gilt insbesondere für Pflegeeinrichtungen, in denen Bewohnerinnen und Bewohner eine oftmals zwei Jahre nicht überschreitende Aufenthaltsdauer haben.
- Liegen den Bezirksregierungen – auf die qualitativ und quantitativ neue Aufgaben zukommen – dem Prüfgeschehen in Pflege- und Betreuungseinrichtungen entsprechende fachliche Qualifikationen vor? Wie werden diese im Sinne des anspruchsvollen Ziels eines verbesserten Gewaltschutzes garantiert?

- Was ist mit den verwendeten Begriffen
 - „geeigneten Maßnahmen“ (§ 8, Abs. 1),
 - „geeignetes Angebot“ (§ 8 a, Bas. 4),
 - „geeigneter Informationen“ (§ 16, Abs. 1, 1)konkret gemeint?
- Wie wird mit den Erfahrungen der jüngsten Unwetterkatastrophen im Hinblick auf demenziell erkrankte Menschen und traumatisierte Menschen umgegangen? Konzepte in solchen Situationen zu regieren und Menschen in Pflege- und Betreuungseinrichtungen besonders zu schützen, sehen wir als Teil des Gewaltschutzes. Wie wird dies bewertet?

Neben dem Gewaltschutz nehmen wir zum Themenfeld „Kurzzeitpflege“ Stellung. Wir stimmen zu, dass die Kurzzeitpflegeplätze – nach wie vor – nicht in ausreichender Anzahl vorhanden sind. Der Kurzzeitpflege kommt von ihrem Ansatz her eine hohe Bedeutung in der Lebensqualität älterer Menschen, die pflegebedürftig sind, zu. Aus der Not eines nach wie vor bestehenden Mangels eine weitere Verstetigung einer „Übergangsregelung“ zu machen, ist einerseits nachvollziehbar, andererseits aber deutlich abzulehnen. Darin sehen wir keine Lösung des Problems – vielmehr die Gefahr einer Verstetigung der Abqualifizierung dieses wichtigen Instrumentes zur Verbesserung der Lebensqualität älterer, pflegebedürftiger Menschen.

*Karl-Josef Büscher
Stellvertretender Vorsitzender*